

UNSER LAND Richtlinien für Schweinefleisch

1. Allgemeine Anforderungen

Flächenbindung: Die Anzahl der Tiere ist der betrieblichen Fläche anzupassen und darf 2,0 GV/ha nicht überschreiten. Flächenverträge/Betriebskooperationen im Landkreis sind zulässig.

Der Betrieb verpflichtet sich, beim Programm „Offene Stalltür“ mitzumachen.

2. Zucht

Grundsätzlich soll die genetische Vielfalt der Schweinerassen erhalten bleiben. Der Einsatz von evtl. künftig möglichen gentechnischen Zuchtmethoden ist verboten. Als Zuchtziel ist generell eine gute Fleischqualität für Mastschweine und eine lange Lebensleistung für Sauen anzusehen. Nach Möglichkeit sollen widerstandsfähige und robuste Rassen und Kreuzungen eingesetzt werden. Empfohlen werden folgende streßunempfindliche Rassen, zumindest auf einer Elterseite:

(DL x DU) x Pietrain

DL x DE

Deutsches Edelschwein (DE), Duroc (DU), Schwäbisch-Hällisches Schwein (SH). Diese Rassen sind reinerbig Halothan-negativ (H-, H-). Jede Kreuzung dieser Rassen, auch mit stressanfälligen Tieren (Pietrain, Deutsche Landrasse), führt bei Mastschweinen zu einer guten Fleischqualität. Die Mutterlinie soll reinerbig stressstabil sein.

3. Herkunft

Der Ferkelzukauf erfolgt aus dem Gebiet des UNSER LAND Netzwerkes bzw. angrenzend aus anerkannten Zulieferbetrieben. Gemästet wird über die gesamte Mastdauer im Gebiet des UNSER LAND Netzwerkes bzw. für eine Übergangszeit auch angrenzend.

Nach dieser Übergangszeit sollen die Ferkel aus Zulieferbetrieben stammen, die ihre Fütterung auf die heimischen Futtermittel umgestellt haben und die die sonstigen Richtlinien von UNSER LAND Fleisch anerkennen.

4. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Tiere erfolgt nach den geltenden Verordnungen. Die Schweinemäster werden durch eine zusätzliche Kennzeichnung dafür garantieren, daß die Herkunft lückenlos nachgewiesen werden kann (z.B. Schlagstempelanbringung vor Auslieferung zum Schlachthof).

5. Betreuung

Der Tierhalter oder -betreuer muss das Befinden der Tiere sowie den Auslauf und die Stalleinrichtungen täglich überprüfen. Kranke und verletzte Tiere müssen gemäß ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt, behandelt und ggf. fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Die Betreuung des Tierbestandes erfolgt durch regionale Fachtierärzte.

6. Schweinehaltung

Alle Schweine benötigen ein Platzangebot, das den Ansprüchen für eine artgemäße Körperbewegung, für den Mindestabstand zwischen den Tieren sowie für den Fress-, Bewegungs- und Ruhebereich entspricht. Beschäftigungsmaterialien zum artgerechten Beissen, Kauen und Spielen muss ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Schweinehaltungsverordnung und das Programm der „Offenen Stalltür“ sind dafür die Mindestanforderungen.

Die Haltung auf Stroh ist anzustreben und wird gefördert.

Die Ställe müssen mit einer Be- und Entlüftungsanlage ausgerüstet sein und sind ausreichend zu lüften. Sie müssen mit ausreichender Fensterfläche für Tageslicht versehen sein.

7. Einsatz von Medikamenten

Der Einsatz von Medikamenten zur stressfreien Einstallung soll möglich sein. Der therapeutische Einsatz ist unter Hinzuziehung des Tierarztes und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Bei einer notwendigen Bekämpfung von Hautparasiten und Insekten in den Stallungen sind natürliche Stoffe zu bevorzugen.

8. Fütterung

Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, ausschließlich pflanzliche Futtermittel einzusetzen, die für die Tiergesundheit unbedenklich sind und welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere fördern sowie eine gute Fleischqualität erzielen lassen.

Futtermittel tierischen Ursprungs wie Tiermehle, Fischmehle u.a. sind verboten mit Ausnahme von Molke oder überschüssiger Milch bzw. Milchprodukten.

Das Futter darf keine importierten Futtermittel wie z.B. Soja enthalten, sondern muss komplett aus heimischen Futtermitteln bestehen (Ausnahme Mineralfutter).

Gentechnisch manipulierte Futterbestandteile oder Futtermittel, die mit Hilfe von gentechnischen Verfahren erzeugt wurden oder Pflanzen, die von gentechnisch manipuliertem Saatgut stammen, sind in der UNSER LAND Qualitätsfleischerzeugung verboten.

Der Einsatz von Leistungs- und/oder Wachstumsförderern ist verboten.

Über alle zugekauften Futtermittel ist Buch zu führen.

9. Tiertransport

Nach Möglichkeit haben die Erzeuger ihre Schlachtschweine selbst und unter Einhaltung der Tierschutzvorschriften am nächsten Schlachthof bzw. beim selbstschlachtenden Metzger anzuliefern.

Die Verladung und der Transport sind so einzurichten, daß die Zeit von 2 Stunden nicht überschritten wird.

Die Tiere sollen in angewohnten Stallgruppen transportiert und im Schlachthof bzw. in den Metzgereien in die Ruhebuchten gebracht werden.

Stressfreier Umgang mit den Tieren ist absolute Vorschrift.

Elektrotreiber und Schlagstöcke sind verboten.

Vor der Schlachtung erfolgt eine Lebendbeschau der angelieferten Schlacht-tiere durch den Veterinär.

10. Schlachtung

Im gesamten Schlachthof sowie den Metzgereien ist der Einsatz von Schlagstöcken und Elektrotreibern verboten. Es sind Treibeschilder zu verwenden. Die Tiere sind langsam, tierschonend und gruppenweise gemäß ihrem Herdentrieb zu bewegen. Stresssituationen sind zu vermeiden.

Mit den beteiligten Schlachthöfen bzw. Metzgereien wird die Gewährleistung einer tierschutzgerechten und qualitätserhaltenden Schlachtung vereinbart. Dies wird durch eine fachlich einwandfreie Elektrobetäubung gewährleistet und durch sofortigen Blutentzug sichergestellt.

Durch optimale Schlachthygiene sind die Keimzahlen so niedrig wie möglich zu halten.

11. Qualitätsbestimmung bei der Schlachtung

Während der Schlachtung wird vom jeweiligen Schlachthof bzw. den Metzgereien über jedes geschlachtete Schwein ein Schlachtprotokoll angefertigt mit folgenden Angaben:

- > Tätowienummer / Betriebsnummer des Schlachtkörpers
- > Name und Anschrift des Mästers
- > das Schlachtgewicht
- > das Ergebnis der neutralen Klassifizierung

Schlachtkörper, die aufgrund dieser verbindlichen Erzeugerrichtlinien allen Qualitätsnormen für UNSER LAND Schweinefleisch entsprechen, werden nach dem Schlachtvorgang und der Überprüfung der vorliegenden Protokolle von einer hierzu autorisierten Person mit dem UNSER LAND Qualitätssiegel sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet.

12. Kontrollen

- > Der Mäster unterwirft seinen Betrieb den Kontrollen gemäß dem Programm „Offene Stalltür“.
- > Darüber hinaus erklärt sich der Mäster damit einverstanden, dass zusätzliche Kontrollen von UNSER LAND stattfinden:
 - Futtermittelkontrollen
 - Kontrollen zur artgerechten Tierhaltung
 - Zusatzkontrollen durch den TGD
 - Herkunftsnachweiskontrollen.

Zusätzlich werden vom beauftragten Veterinär an den Schlachttagen Proben zur Überprüfung auf mögliche Medikamentenrückstände und Rückstände von Leistungsförderern gezogen und analysiert.

UNSER



LAND

BRUCKER



LAND

DACHAUER



LAND

EBERSBERGER



LAND

LANDSBERGER



LAND

MIESBACHER



LAND

STARNBERGER



LAND

TÖLZER



LAND

WEILHEIM-



LAND

WERDENFELSER



LAND